1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 46), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 05.11.2026 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sangerhausen beschlossen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck
§ 2 Wahlgrundsätze
§ 3 Elternvertretung
§ 4 Wahl, Niederschrift
§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl, Anfechtung

Abschnitt 2
Gemeindeelternvertretung

§ 9 Zusammensetzung
§10 Einladung und Vorbereitung zur konstituierenden Sitzung
§ 11 Wahl des Vorstandes, Aufwandspauschale
§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 13 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung
§ 15 Übergangsbestimmungen
§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) der Stadt Sangerhausen geregelt.
Zu diesen Elternvertretungen gehören gemäß § 19 KiFöG die Kreiselternvertretung, die Gemeindeelternvertretung, Gruppensprecher und Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kita.

§ 2 – Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen finden in Wahlversammlungen oder als Briefwahlen statt.
Die Entscheidung zur Durchführung einer Wahlversammlung oder Briefwahl obliegt dem bestehenden Kuratorium der jeweiligen Kita und dem bestehenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung.

(2) Die Wahlen zu den Gruppensprechern und Kuratorien in den Einrichtungen nach § 3 finden im Zeitraum September bis einschließlich Oktober eines jeden ungeraden Jahres in jeder Kita statt.
Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kuratorium der Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.

(4) Erziehungsberechtigte, die als (Fach-)Personal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(6) Erziehungsberechtigte haben pro Kind nur eine Stimme.

(7) Von den Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern ist nur einer wählbar.

(8) Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste zur Wahlversammlung ein. Sind beide Erziehungsberechtigte erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(9) Erziehungsberechtigte können mehrere Ämter innerhalb einer Kita ausüben, eine Wiederwahl in ein bestehendes Amt ist dabei zulässig.

§ 3 – Elternvertretung

(1) Die Elternschaft einer Kita-Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren für die jeweiligen Gruppe als Gruppensprecher.

(2) Die Gruppensprecher einer Kita wählen aus ihrer Mitte das Kuratorium in Anpassung an die Gruppenzahl, jedoch wenigstens zwei Vertretern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 KiFöG für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Die Elternvertreter eines Kuratoriums einer jeden Kita wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Gemeindeelternvertretung.

§ 4 – Wahl, Niederschrift

(1) Für die Wahlen zu den Gruppensprechern, zu den Elternvertretern in den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung sowie deren Stellvertretung, übernimmt die Aufgabe des Wahlleiters die Einrichtungsleitung bzw. ein Bediensteter der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung.

(2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer. Der Wahlleiter und der Schriftführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

(3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Wahlvorschläge die bereits im Vorfeld bei der Einrichtungsleitung schriftlich abgegeben sind, werden hierbei berücksichtigt.
Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.
Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(4) Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen die als Briefwahl durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich als geheime Wahl. Die entsprechenden Wahlunterlagen werden durch das Kuratorium herausgegeben.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
Als Vertretung ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereint.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Art der Abstimmung,
8. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
9. Wahlergebnis (Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und ungültige Stimmen).

§ 5 – Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt

§ 6 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis zur Wahl der Gruppensprecher und Vertretung im Kuratorium ist in der Kita ortsüblich bekanntzugeben. Die Kita-Leitung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

(2) Die Kita-Leitung informiert den Träger zeitnah, schriftlich über das Wahlergebnis.

§ 7 – Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen sind durch die Leitung der Kita an den Träger der jeweiligen Kita zu übergeben und dort für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 – Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl, Anfechtung

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, die Wahl einer Elternvertretung anzufechten. darüber hinaus kann die Wahl der Stadtelternvertretung auch durch die Stadt Sangerhausen angefochten werden.

(4) Die Anfechtung bedarf der Schriftform und muss binnen eines Monats nach dem Wahltag bei der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung, Markt 7a, 06526 Sangerhausen eingehen und begründet werden.
Ob die Wahl zu wiederholen ist, entscheidet die Stadt Sangerhausen.

(5) Die Elternvertretung, deren Wahl durch die Stadt Sangerhausen für ungültig erklärt wurde, führt das Amt bis zur Wiederholungswahl. Handlungen und Entscheidungen, die in dieser Zeit getroffen werden, behalten bis zur Wiederholungswahl ihre Wirksamkeit.
Die Wiederholungswahl erfolgt binnen von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung und es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Abschnitt 2
Gemeindeelternvertretung

§ 9 – Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus jeweils einem gewählten Vertreter einer jeden Kita im Gemeindegebiet der Stadt Sangerhausen und führt die Bezeichnung Gemeindeelternvertretung (GEV).

§ 10 – Einladung und Vorbereitung zur konstituierenden Sitzung

(1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung für die Gemeindeelternvertretung erfolgt über die Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung, an die Vertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Sitzungstag in Schriftform.

(2) Ist die Zustellung einer Einladung per Post nicht möglich, so ist diese unverzüglich über die entsprechende Kita an den Vertreter zu übersenden.

(3) Kann aufgrund der Unzustellbarkeit der Einladung die Einladungsfrist nicht gewahrt werden, so ist eine Heilung durch den Wahlvorstand vor der Wahl nur dann zulässig, wenn keiner der anwesenden Vertreter Einrede erhebt. Die Einrede bewirkt die Auflösung der konstituierenden Sitzung und eine Wiederholung der Einladung nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 11 – Wahl des Vorstandes, Aufwandspauschale

(1) Die Vertreter der Kindertageseinrichtungen tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Für die Wahlen zum Vorstand der Gemeindeelternvertretung, übernimmt die Aufgabe des Wahlleiters ein Bediensteter der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer. Der Wahlleiter und der Schriftführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

(4) Stellt der Wahlleiter vor der Wahl fest, dass weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen, so ist die Wahlversammlung aufzulösen. Die Auflösung der Wahlversammlung bewirkt eine Wiederholung der Einladung nach den Vorschriften dieser Satzung.

(5) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Anzahl an Wahlberechtigten nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(6) Die Wahlversammlung der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, pro Amt ist mindestens ein Wahlgang vorgesehen.

Der Vorstand besteht aus den folgenden Ämtern:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. zwei Beisitzern.

(7) Die Wahlversammlung der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung, pro Amt ist mindestens ein Wahlgang vorgesehen.
Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 6 und des Wahlamtes nach Absatz 7 ist zulässig.

(8) Für die Abstimmungen über die Wahlämter nach den Absatz 6 und 7 finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung.

(9) Zur Abgeltung aller im Zusammenhang mit dem Wahlamt verbundenen Aufwendungen erhalten die Vorstandsmitglieder aus Absatz 6 Nr. 1 bis 4 eine Aufwandspauschale. Der 1. Vorsitzende erhält auf Antrag von der Stadt Sangerhausen jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 75,00 €, alle anderen Wahlämter aus Absatz 6 Nr. 2 bis 4 auf Antrag jeweils eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Sofern das Wahlamt innerhalb eines Kalenderjahres beginnt oder endet, besteht ein ungeminderter Anspruch auf die Aufwandspauschale für dieses Kalenderjahr.

(10) Die Stadt Sangerhausen stellt bei Bedarf für die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung nach Verfügbarkeit kostenfrei Sitzungsräume zur Verfügung.

§ 12 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zum Vorstand der Gemeindeelternvertretung erfolgt nach Rechtskraft im amtlichen Mittelungsblatt der Stadt Sangerhausen sowie auf der Website der Stadt Sangerhausen unter der Rubrik „Gemeindeelternvertretung".

§ 13 – Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Erziehungsberechtigten oder Elternsprecher einer Kindertageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihrer Gemeindeelternvertretung beim Vorstand oder bei der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung, Markt 7a, 06526 Sangerhausen stellen.

(2) Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Erziehungsberechtigte haben bei der Umfrage nur eine Stimme, unabhängig der Anzahl der eigenen Kinder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Kita angemeldet sind.
Der Antrag muss zudem einen bevollmächtigten Ansprechpartner aufweisen.

(3) Der Vorstand gibt dem abzuberufenden Elternvertreter, in einer Frist von einem Monat die Möglichkeit zur schriftlichen Anhörung.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ruht das Amt des Betroffenen. Die Vertretung der Kindertageseinrichtung rückt an die Stelle nach, hierbei darf die Vertretung nicht an der Abstimmung über die Abberufung teilnehmen.

(5) Nach Ende der Anhörungsfrist ist die Gemeindeelternvertretung in einer angemessenen Frist unter Angabe der Gründe durch den Vorstand zu laden. Der Antrag und die Anhörung werden durch den Vorstand in dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgetragen. Bei der anschließenden Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten für eine Abberufung stimmen. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, so scheidet der Vertreter sofort aus seinem Amt aus.
Das Abstimmungsergebnis wird allen Beteiligten schriftlich vom Vorstand unter Mithilfe der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung zeitnah mitgeteilt.

(6) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gemeindeelternvertretung und der Stadt Sangerhausen, Fachdienst Kita- und Schulverwaltung, anzuzeigen.

(7) Nach Ausscheiden des Mitgliedes der Gemeindeelternvertretung rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode seine Vertretung nach. Steht keine Vertretung für das Amt zur Verfügung, ist das Mitglied der Gemeindeelternvertretung innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

(8) Die Verfahrensweise des § 13 findet auch für die Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung und die Vertreter für die Kreiselternvertretung Anwendung. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter einen Antrag auf Abberufung unterstützen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 14 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15 – Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sangerhausen vom 14.11.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, den 05.11.2026



Torsten Schweiger
Oberbürgermeister